



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Wärme GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-304/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

15166

21. Juli 2026

Betrifft

EVN Wärme GmbH, Vorhaben „Geothermie am Standort Tattendorf“; Standort: Gemeinde Tattendorf, Marktgemeinde Teesdorf, Gemeinde Schönaun an der Triesting, Marktgemein- de Günselsdorf, Marktgemeinde Kottingbrunn, Marktgemeinde Leobersdorf, Marktgemein- de Sollenau (BN), KG Tattendorf, Gst. Nr. 990/1, 990/2, 989 und 986; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die EVN Wärme GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 12. Juni 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Geothermie am Standort Tattendorf“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens „Geothermie am Standort Tattendorf“ der EVN Wärme GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, bestehend aus

- a) einer Geothermieranlage auf den Grundstücken Gst Nr 990/1, 990/2 und Gst Nr 989, inneliegend der EZ 1011, sowie auf dem Grundstück Nr 986, inneliegend der EZ 45, KG 04040 Tattendorf

und

- b) einer Transportinfrastruktur für den Wärmetransport in den Gemeindegebieten von Tattendorf, Teesdorf, Schönau a.d. Triesting, Günselsdorf, Kottlingbrunn, Leobersdorf und Sollenau,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 4, 13, 28, 32, 33, 34 und 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Vorhabensbeschreibung

1.1.1.1 Die Projektwerberin beabsichtigt die Umsetzung eines Vorhabens zur Gewinnung und Abgabe von geothermischer Energie zum Zwecke der kommunalen Wärmeversorgung.

Im Überblick besteht das Vorhaben aus

- a) einer Anlage zur Förderung und Reinjektion von Thermalwasser (sog geothermische Dubletten) samt einer Wärmetauscheranlage und den dazugehörigen obertägigen Anlagen (**Geothermieranlage**) in der Gemeinde Tattendorf, und
- b) einer Transportinfrastruktur für den Wärmetransport (**Transportinfrastruktur**) in den Gemeindegebieten von Tattendorf, Teesdorf, Schönau a.d. Triesting, Günselsdorf, Kottlingbrunn, Leobersdorf und Sollenau bis zur Einbindung in das Bestandswärmenetz.

1.1.1.2 Bohrplatz

Die Geothermieranlage soll auf einem Bohrplatz in einer Größe von maximal 1,32 ha auf Grundstücken der KG Tattendorf errichtet werden. Dazu kommt eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Ausmaß von maximal 0,7 ha für die Zwischenlagerung von Humus und ein Testbecken für den wasserwirtschaftlichen Versuch.

Auf dem Bohrplatz soll ein Brunnen mit einer Tiefe von ca 10 m errichtet werden, mit dem aus dem ersten Grundwasserhorizont Grundwasser im Ausmaß von 4.200 l/min bzw 80.000 m³/a in der Bohrphase (zur Anmischung der Bohrspülung und zum Aus-

gleich von Spülungsverlusten) entnommen werden soll. Beim weiteren Betrieb der Geothermieranlage wird das Grundwasser für Reinigungszweck in der Anlage sowie für den Ausgleich von Verlusten in der Transportinfrastruktur im Umfang von maximal 4.000 m³/a entnommen und genutzt.

1.1.1.3 Anlage zur Förderung und Reinjektion von Thermalwasser

Auf dem Bohrplatz soll eine geothermische Dublette in eine voraussichtliche Teufe von 3.100 bis 4.000 m abgeteuft werden. Das dadurch aufgeschlossene geothermische Reservoir hat eine Ausdehnung von mindestens 40 km².

Die geothermische Dublette besteht aus einer Produktions- und einer Injektionsbohrung:

- a) In der Produktionsbohrung wird das heiße Lagerstättenwasser (idF kurz Fluid) mittels einer Tauchkreiselpumpe aus seinem geothermischen Reservoir an die Oberfläche gefördert. Obertägig wird das Fluid durch einen Wärmetauscher geleitet.
- b) Anschließend wird das abgekühlte Fluid in die Injektionsbohrung gepumpt und so in das geothermische Reservoir reinjiziert. Insgesamt ergibt sich daraus ein geschlossener Kreislauf.

Die Produktions- und Injektionsbohrungen sind im Reservoir (dh untertägig) ca 1.500 bis 3.000 m voneinander entfernt. Dieser Abstand ist notwendig, damit sich das reijizierte Fluid auf seinem Weg zur Produktionsbohrung wieder aufwärmen kann. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anlage zumindest 50 Jahre funktionstüchtig betrieben werden kann.

Die Dublette ist auf eine jährliche Kapazität von maximal 4,838.400 m³ (Förderung und Injektion) ausgelegt.

1.1.1.4 Anlagen zur Übertragung der Wärme

Zur Übertragung der Wärme aus dem Fluid an das Wasser der Transportleitung ist ein Wärmetauscher vorgesehen. Dieser soll auf den o.a. Bohrplatz aufgestellt werden. Der Wärmetauscher verfügt über eine maximale thermische Leistung von 20 MW.

1.1.1.5 Nebenanlagen

Neben den Bohrungen sind am Bohrplatz u.a. Filter-, Abscheide- und Pumpanlagen, Rohrleitungen, mess- und regelungstechnische Einrichtungen, Energieversorgungseinrichtungen, Aufenthalts- und Sanitärräumlichkeiten sowie die infrastrukturelle Anbindung vorgesehen.

1.1.1.6 Transportinfrastruktur

Die über den Wärmetauscher übernommene Wärme wird über Transportleitungen DN 250 – DN 500 zu den Einspeisepunkten in das Bestandswärmenetz befördert. Für diese Transportleitungen sind – als Maximalszenario - drei Leitungsabschnitte vorgesehen.

Der Leitungsabschnitt 1 verläuft ausgehend vom Standort Tattendorf vorrangig entlang von landwirtschaftlichen Wegen durch Grünland in den Gemeinden Tattendorf und Teesdorf zum Knotenpunkt Teesdorf. Ausgehend davon führt dieser Leitungsabschnitt zum Einspeisepunkt Bad Vöslau. Dieser Leitungsabschnitt versorgt das Bestandswärmenetz in der Gemeinde Bad Vöslau.

Der Leitungsabschnitt 2 verläuft ausgehend vom Knotenpunkt Teesdorf vorrangig entlang von landwirtschaftlich genutzten Wegen zum Knotenpunkt Schönau a. d. Triesting. Von diesem verläuft die Transportleitung weiter in nordwestlicher Richtung an der Gemeinde Schönau a. d. Triesting vorbei zu der Landesstraße B 18. Entlang dieser Straße verläuft die Transportleitung bis zum Einspeisepunkt Leobersdorf und versorgt damit das Bestandswärmenetz in der Gemeinde Leobersdorf.

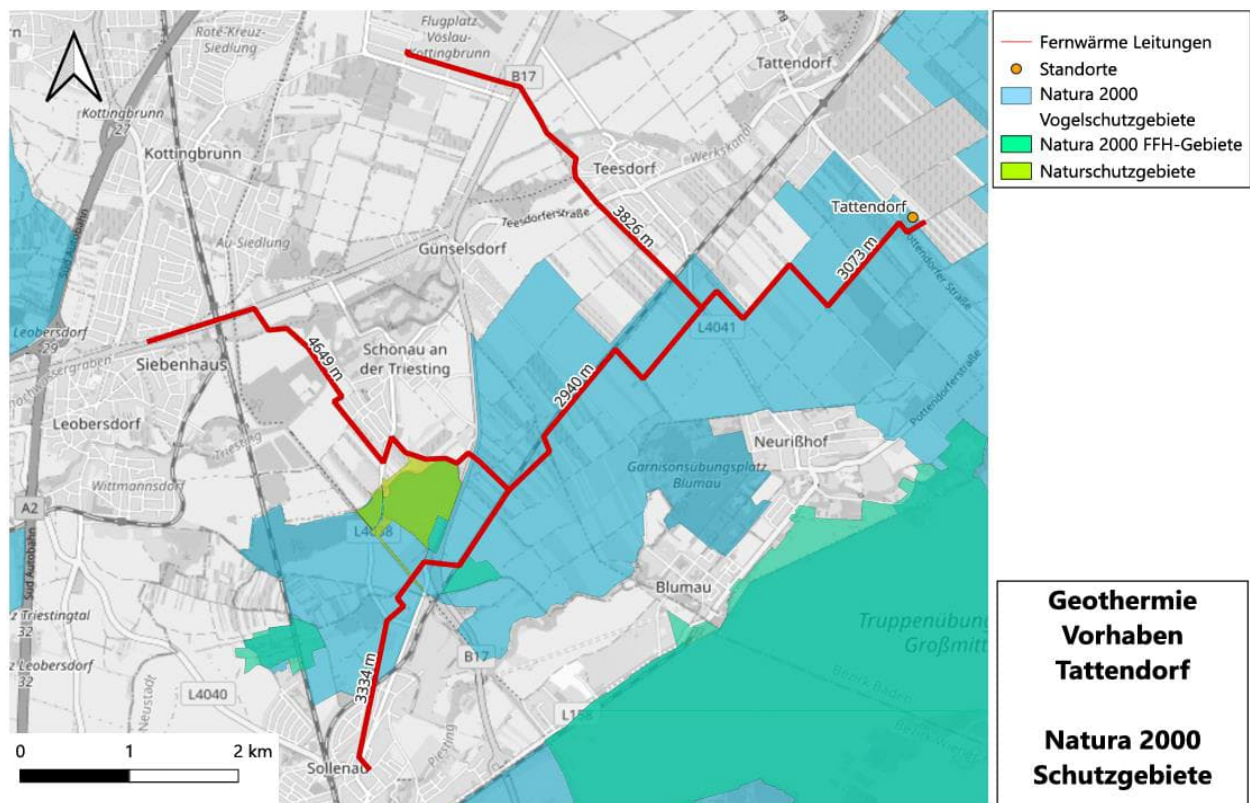
Der Leitungsabschnitt 3 verläuft vom Knotenpunkt Schönau a. d. Triesting wiederum vorrangig entlang von landwirtschaftlich genutzten Wegen in Richtung Süd-Süd-West zur Gemeinde Sollenau. Diese Transportleitung speist in der Gemeinde Sollenau in das dortige Bestandswärmenetz ein.

Zusammengefasst weist die Transportinfrastruktur im Maximalszenario eine Gesamtlänge von 17,8 km auf.

1.1.1.7 Rodungen

Für die Errichtung des Vorhabens sind Rodungen im Umfang von rund 1,4 ha erforderlich.

1.1.2 Lage des Vorhabens (Überblick und schutzwürdige Gebiete)



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die EVN Wärme GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 12. Juni 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Geothermie am Standort Tattendorf“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die antragsgegenständliche Geothermieranlage und die Transportinfrastruktur bilden ein einheitliches Vorhaben.

5.2 Obertägig nimmt das Vorhaben eine Fläche von 1,32 ha in Anspruch. Zusätzlich werden in der Errichtungsphase bis zu 0,7 ha - insbesondere für temporäre Lagerzwecke - genutzt.

5.3 Die geplanten Anlagen für Tiefbohrungen weisen eine Teufe zwischen 3.100 und 4.000 m auf und stehen in keinem Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

5.4 Das Vorhaben ist nicht als Tiefbohrung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zu qualifizieren.

5.5 Die Geothermieranlage liegt obertägig in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Die Tiefbohrungen reichen ab einer Tiefe von ca 1.000 m in das Europaschutzgebiet-Vogelschutzgebiet „Steinfeld“, welches ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A iSd leg cit darstellt.

5.6 Die Transportinfrastruktur verläuft abschnittsweise innerhalb des Vogelschutzgebietes „Steinfeld“ und damit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im obgenannten Sinn.

5.7 Mit der Errichtung der Transportinfrastruktur sind Rodungen im Ausmaß von rund 1,4 ha verbunden. Diese Rodungen stellen keine Erweiterung bestehender Rodungen dar.

5.8 Das Vorhaben (inklusive der Transportinfrastruktur) liegt im Geltungsbereich der Verordnung betreffend die Bestimmungen eines Schongebietes zum Schutz der Heilquellen von Baden und Bad Vöslau sowie im Grundwasserschongebiet „Mitterndorfer Senke“ und damit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

5.9 Der Wärmetauscher verfügt über eine maximale thermische Leistung von 20 MW.

5.10 Die der Einspeisung des Warmwassers ins Bestandswärmenetz dienende Transportinfrastruktur verfügt über einen Innendurchmesser von 250 – 500 mm und weist eine Gesamtlänge von maximal 17,8 km auf.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 22.06.2026

[...]

Der geplante Standort einer Geothermieranlage (2 Tiefbohrungen als geothermische Dublette, 1 Nutzwasserbrunnen) des EVN Wärme GmbH in der Gemeinde Tattendorf liegt außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes.

Aufgrund der Lage innerhalb des Grundwasserschongebietes und wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Mitterndorfer Senke sowie des Grundwasserschongebietes Baden und Bad Vöslau (Außenzone Ostteil) besitzt der vorbeugende Grundwasserschutz in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des Grundwasserschongebietes Baden und Bad Vöslau in der Außenzone Ostteil dienen dem Schutz tiefer Grundwasserkörper im Hinblick auf die bestehenden Mineral- und Thermalwassernutzungen in Baden und Bad Vöslau und sehen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Bohrungen über 200 m Tiefe unter GOK vor.

Die beiden geplanten Tiefbohrungen zwischen etwa 3.100 und 4.000 m unter GOK unterliegen daher dieser wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.

Aus den Vorgaben des Grundwasserschongebietes und wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Mitterndorfer Senke lässt sich für das geplante Vorhaben einzig die Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung und örtlichen Feldbewässerung vor anderen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen ableiten.

Das bedeutet, dass die geplante Geothermieranlage jedenfalls zu keiner Beeinträchtigung dieser Schutzziele führen darf.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 24.06.2026

[...]

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen zum eingereichten Feststellungsantrag erkennt die NÖ Umweltschutzbehörde keinen Tatbestand, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 07.07.2026

[...]

Zu Ihrem Schreiben vom 18. Juni 2026, eingelangt am 01.07.2026, Zl. WST1-UF-304/001-2026 wird Ihnen mitgeteilt, dass die von der Antragstellerin gemachten Angaben – soweit dies auch ohne weitere Unterlagen möglich ist – seitens der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden.

Es wird um Übermittlung des noch zu ergehenden Bescheides ersucht.

[...]

Stellungnahme des Bundesministerium für Finanzen (Montanbehörde Ost) vom 15. Juli 2026

[...]

Aus den dem gegenständlichen Schreiben beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die EVN Wärme GmbH die Errichtung einer Geothermieranlage am Standort "Tattendorf" beabsichtigt.

Das Abteufen der Bohrungen am Standort "Tattendorf" ist von begrenzter zeitlicher Dauer. Hierbei kommt es aus Sicht der Montanbehörde Ost nur zu einem geringen Ressourcenverbrauch. Die Herstellung der jeweiligen Bohrung bedarf einer Bewilligung gemäß § 119 MinroG i.d.g.F.. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Gewinnung geothermischer Energie nur dort vorgenommen werden kann, wo

die natürlichen Voraussetzungen (u.a. örtliche Lage des Vorkommens, geeignete Reservoireigenschaften) dafür gegeben sind.

Das gegenständliche Vorhaben zur Gewinnung von geothermischer Energie soll einen Beitrag zur kommunalen Wärmeversorgung leisten.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im

Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswir-

kungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation

und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsicht-

nahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte

des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 4</i>	<i>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</i> <i>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millio-</i>		<i>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW;</i> <i>d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW.</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>nen t;</i>		<i>Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.</i>
<i>Z 13</i>	<i>a) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</i> <i>b) Rohrleitungen für den Transport von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke</i>		<i>c) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km;</i> <i>d) Rohrleitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	der geologischen Speicherung mit einem Innendurchmesser von mindestens 300 mm und einer Länge von mindestens 40 km;		oder C für den Transport von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung mit einem Innendurchmesser von mindestens 150 mm und einer Länge von mindestens 25 km; e) Rohrleitungen für den Transport von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm und einer Trassenlänge von mindestens 70 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a bis d ist die Leitungslänge und für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. e die Trassenlänge der unmittelbar angrenzenden, noch

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Rohrleitungen; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.</i>
<i>Z 28</i>	<i>a) Hydromechanisches Aufbrechen („Frac-Behandlung“) von Gesteinsschichten bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen;</i>		<i>b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.</i> <i>Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Förderkapazität an Erdöl oder Erdgas in Tonnen bzw. Kubikmeter.</i>
<i>Z32</i>		<i>a) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvo-lumen von mindestens 10 000 000 m³;</i>	<i>b) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte in gemäß § 55f i.V.m. § 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grund-</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>(Anm.: lit. c aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2009)</i>	<i>wasser ausgewiesenen Gebieten, mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvo- lumen von mindestens 5 000 000 m³.</i>
<i>Z 33</i>			<i>Neuerrichtung von An- lagen für Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ab 1 000 m Teufe auf einer obertägigen Ge- samtfläche von mindes- tens 1,5 ha in schutz- würdigen Gebieten der Kategorien A oder C.</i>
<i>Z 34</i>			<i>Wasserfernleitungen mit einer Länge von min- destens 100 km in schutzwürdigen Gebie- ten der Kategorie C.</i>
<i>Z 46</i>		<i>a) Rodungen^{14a)} auf ei- ner Fläche von mindes- tens 20 ha;</i> <i>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das</i>	<i>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwür- digen Gebieten der Ka- tegorie A auf einer Flä- che von mindestens</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i> <i>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</i> <i>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</i>	<i>15 ha;</i> <i>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i> <i>g) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</i> <i>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i> <i>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i> <i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i> <i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i>
<i>[...]</i>			

[...]

14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.3 Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. Nr. 33/2020

§ 11

Europaschutzgebiet

Vogelschutzgebiet Steinfeld

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 16 zu § 11 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Bad Fischau-Brunn, Blumau-Neurißhof, Breitenau, Ebenfurth, Ebreichsdorf, Eggendorf, Günselsdorf, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Leobersdorf, Neunkirchen, Oberwaltersdorf, Pottendorf, Schönaun an der Triesting, Schwarzaun am Steinfeld, Sollenau, St. Egyden am Steinfeld, Tattendorf, Teesdorf, Theresienfeld, Trumau, Weikersdorf am Steinfeld, Wiener Neustadt und Wöllersdorf-Steinabrückl. In Anlage A zu § 11 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

[...]

7.4 Bestimmung eines Schongebietes zum Schutz der Heilquellen von Baden und Bad Vöslau, LGBl. 59/2022

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das in den Anlagen 1 bis 32 ausgewiesene Gebiet.

(2) Das gesamte Schongebiet wird in einen westlichen und in einen östlichen Bereich unterteilt, wobei die Trennung entlang der Linie der Südbahn erfolgt.

Der westliche Bereich umfasst die Außenzone Westteil sowie zusätzlich eine Kernzone in Baden und eine Kernzone in Bad Vöslau.

Der östliche Bereich umfasst die Außenzone Ostteil.

Der Bahnliniengrund befindet sich in der Außenzone Ostteil.

(3) In der Anlage 1 sind die Außengrenzen des Schongebietes in einer Übersichtskarte dargestellt, wobei die Außenzone Westteil die gelb-bräunlich eingefärbte Fläche und die Außenzone Ostteil daran anschließend die gelb-grünlich eingefärbte Fläche umfasst.

Die Kernzone Baden ist als hellblau eingefärbte Fläche und die Kernzone Bad Vöslau als hellviolett eingefärbte Fläche dargestellt.

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebietes und seine Unterteilungen sind in den Detailkarten der Anlagen 2 bis 32 dieser Verordnung dargestellt.

(4) Soweit im räumlichen Geltungsbereich gemäß Abs. 1 strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 getroffen wurden oder werden (Brunnenschutzgebiete), gehen diese Anordnungen dieser Schongebietsverordnung vor.

7.5 Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke, BGBl. Nr. 126/1969

§ 6. (1) Die Grenzen dieses Grundwasserschongebietes verlaufen von der Eisenbahnbrücke nördlich Sollenau über den Wiener Neustädter Kanal den Kanal entlang in Richtung Wiener Neustadt bis zur Kote 263, dann längs des Weges und der Straße nach Lichtenwörth bis zur Warmen Fische, dieser flussabwärts folgend bis Eggenhof, durch den Verbindungskanal zwischen Warmer Fische und Leitha knapp unterhalb der Brücke in Untereggendorf, dann der Leitha entlang flussabwärts bis zur Überspannung durch die 110-kV-Leitung Ternitz-Ebenfurth, dieser Hochspannungsleitung folgend über die Masten Nr. 137 und 138 und der in derselben Richtung anschließenden 110-kV-Leitung Ebenfurth-Wien über die Maste Nr. 5, 6 und 7 bis zur Eisenbahn, der Eisenbahnlinie über Pottendorf entlang bis zur Bahnbrücke über den Reisenbach (Kote 209), dann diesen entlang bis zur Gemeindegrenze Götzendorf-Margarethen am Moos, entlang dieser Gemeindegrenze und dem ihr folgenden Feldweg bis zur Landesstraße 2061 in Wienerherberg, dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zur Landeshauptstraße 156 Schwadorf-Traiskirchen, entlang dieser Landeshauptstraße über Ebergassing, Moosbrunn und Trumau bis zur Eisenbahnstrecke Traiskirchen-Sollenau und schließlich diese Bahntrasse entlang bis zur Eisenbahnbrücke an der Kreuzung mit dem Wiener Neustädter Kanal nördlich Sollenau.

[...]

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Da am vorhabensgegenständlichen Standort bisher keine Geothermieranlage samt Transportinfrastruktur der Projektwerberin bestehen, ist deren Errichtung und Betrieb als Neuvorhaben zu qualifizieren.

8.1.4 Da Geothermieranlage und Transportinfrastruktur im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, bilden sie ein einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G 2000. Dieses Vorhaben ist für sich genommen betriebsfähig, dh erfüllt einen eigenständigen Zweck und ist somit von anderen Vorhaben zum Ausbau, Gewinnung und Abgabe von geothermischer Energie unabhängig. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.1.5 Im Zuge der Umsetzung des antragsgegenständlichen Vorhabens werden neben der Geothermieranlage auch die für den Warmwassertransport notwendige Infrastruktur geschaffen. Damit sind auch Rodungen verbunden. Für eine allfällige UVP-Pflicht kommen daher die nachfolgend geprüften Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 in Betracht.

8.2 Zum Tatbestand der Z 4 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Erzeugung von Warmwasser)

8.2.1 Dieser Tatbestand betrifft den Wärmetauscher, in dem Warmwasser durch Wärmetransfer „erzeugt“ wird. Wenngleich das Vorhaben in einem Schutzgebiet der

Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegt, weist es mit einer thermischen Leistung von maximal 20 MW eine Kapazität auf, die klar unter der UVP-Schwelle von 200 MW und auch unter der Bagatellschwelle von 25 % des UVP-Schwellenwertes liegt.

8.2.2 Der Tatbestand der Z 4 lit d des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt und ist auch keine Einzelfallprüfung anzustellen.

8.3 Zum Tatbestand der Z 13 lit e des Anhangs 1 zum UVP G 2000 („Rohrleitungen für den Transport von Warmwasser“)

8.3.1 Die gegenständliche Transportinfrastruktur dient dem Transport von Warmwasser. Sie liegt jeweils teilweise in Schutzgebieten der Kategorie A und C des Anhangs 2 zum UVP-2000.

8.3.2 Der Innendurchmesser unterschreitet aber mit DN 250 – 500 mm die UVP-relevante Größenordnung von 1.000 mm, zudem erreicht auch die Trassenlänge mit 17,8 km den UVP-Schwellenwert von 70 km nicht.

8.3.3 Der Tatbestand der Z 13 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 28 lit b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (Tiefbohrungen)

8.4.1 Tatbestandmäßig ist die Neuerrichtung von Anlagen für Tiefenbohrungen ab 1.000 m Teufe auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.

8.4.2 Vorhabensgegenständlich sind Tiefbohrungen mit einer Teufe von über 3.000 m auf einer Gesamtfläche von 2,02 ha im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

8.4.3 Damit erfüllt das Vorhaben das relevante Tiefenkriterium. Hinsichtlich des Flächenausmaßes ist zu berücksichtigen, dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Vorhabens bei 1,32 ha und damit unterhalb des Schwellenwertes 1,5 ha liegt. Die weitere – temporär während der Bauarbeiten – erforderliche Fläche von 0,7 ist nach Ansicht der UVP-Behörde bei der Berechnung der Schwellenwerteerreichung nicht zu berücksichtigen, da damit keine dauernden und für Tiefbohrungen typischen

Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Auch aus dem Umstand, dass der Vorhabensteil der Transportinfrastruktur durch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A verläuft, ergibt sich keine andere Beurteilung: Bereits aus dem Wortlaut der Z 28 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 folgt, dass dieser Tatbestand nur erfüllt ist, wenn die Anlage für Tiefbohrungen „auf einer obertägigen Gesamtfläche von mindestens 1,5 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A“ situiert ist. Demnach muss die obertägig beanspruchte Fläche zumindest teilweise in dem Schutzgebiet liegen, auf sonstige Teile des Gesamtvorhabens kommt es nicht an.

8.4.4 Da der Vorhabensteil der Geothermieranlage oberirdisch gänzlich außerhalb des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A situiert ist, ist der Tatbestand der Z 28 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt.

8.5 Zu den Tatbeständen der Z 32 lit a und lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte)

8.5.1 Der Grundtatbestand nach Z 32 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird durch den Tatbestand nach lit b (Spalte 3) des Anhanges 1 zum UVP-G ergänzt. Lit b des Anhanges 1 zum UVP-G und der hierin ausgewiesene geringere UVP-Schwellenwert beziehen sich auf Vorhaben in Gebieten, die durch Maßnahmenprogramme nach § 55f iVm § 55g WRG ausgewiesen sind.

8.5.2 Das Vorhaben liegt einerseits im Schongebiet Baden und Bad Vöslau. Diese Verordnung wurde ausschließlich auf Grund der §§ 34 Abs 2 und 37 WRG erlassen und stellt folglich kein Maßnahmenprogramm iSd § 55f iVm § 55g WRG dar. Weiters liegt das Vorhaben im Schongebiet Mitterndorfer Senke, das auf Grundlage der §§ 34, 35 und 54 WRG verordnet wurde. § 54 WRG als Rechtsgrundlage für die Erlassung wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügungen ist durch BGBl I 2003/82 mit Ablauf des 22.12.2012 entfallen. Auf Grundlage des § 54 WRG in Kraft stehende Verordnungen gelten seither gemäß § 145a Abs 5 WRG als Verordnungen iSd § 55g Abs 1 Z 1 WRG. Dies bedeutet, dass der niedrigere Schwellenwert von 5.000.000 m³ nach Z 32 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 anzuwenden ist.

8.5.3 Der Schwellenwert von 5 Millionen m³ wird mit der vorhabensgegenständlichen Förderung und Reinjektion von in Summe maximal 4.838.400 m³ Fluid nicht über-

schritten. Dies gilt selbst für den Fall, dass man die Wasserentnahme aus dem auf dem Bohrplatz vorgesehenen Brunnen von maximal 80.000 m³/a (unrichtigerweise) hinzurechnete.

8.5.4 Weiters und vor allem ist eine Anlage zur Förderung und Reinjektion von Thermalwasser aus nachstehenden Gründen typologisch nicht als Grundwasserentnahme- oder künstliches Grundwasseranreicherungsprojekt iSd Tatbestandes anzusehen.

- a) Die Gesetzesmaterialien zur UVP-G Novelle 2009 belegen, dass es bei diesem Tatbestand um Maßnahmen geht, die einen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers haben. Ein solcher Einfluss scheidet im vorliegenden Fall aus: Das geförderte Fluid wird im geschlossenen Kreislauf und damit ohne Mengenverlust wieder reinjiziert, es wird somit kein „Grundwasser“ entzogen. Zweck des Vorhabens ist auch nicht eine Anhebung oder Absenkung des Grundwasserstandes (zB in Form einer künstlichen Anreicherung). Förderung und Reinjektion nehmen denselben „Grundwasserhorizont“ in Anspruch, der eine Ausdehnung von mindestens 40 km² aufweist. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der mengenmäßige (und auch qualitative) Zustand des Grundwasserhorizonts (Reservoirs) unverändert bleibt.
- b) Unionsrechtlicher Hintergrund dieses Tatbestandes sind die in Anh I Z 11 und Anh II Nr 10 lit I UVP-RL geregelten Tatbestände für Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllsysteme. Diese sind nach Anh II der UVP-RL in das Kapitel Infrastrukturprojekte und nicht in die einschlägigeren Kapitel Bergbau und Energiewirtschaft eingereiht. Auch dies spricht dafür, die Geothermieranlage unionsrechtlich den in Anh II Z 2 lit d der RL angeführten „Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme“ zuzuordnen und nicht der Infrastrukturmaßnahme „Grundwasserentnahme- bzw künstlichen Grundwasseranreicherung“.

8.5.5 Die Tatbestände der Z 32 lit a und lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind daher nicht erfüllt.

8.6 Zum Tatbestand der Z 33 des Anhanges 1 zum UVP G-2000 (Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung“)

8.6.1 Vorhabensgegenständlich ist die Neuerrichtung einer Anlage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Weiters sind Tiefbohrungen über 1.000 m Teufe vorgesehen.

8.6.2 Das Vorhaben ist jedoch nicht als Tiefbohrung in Zusammenhang mit der Wasserversorgung zu qualifizieren. Der Tatbestand gemäß Z 33 des Anhanges 1 zum UVP-G ergänzt den Tatbestand der Grundwasserentnahme. Aus den Materialien zur UVP-G-Novelle 2018 geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber bewusst eine Differenzierung zwischen Tiefbohrungen im Bergbau und solchen in der Wasserwirtschaft beibehalten hat. Diese Unterscheidung deckt sich auch mit der UVP-RL, die in Anh II Z 2 lit d zwischen Tiefenbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme und Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung unterscheidet.

8.6.3 Dazu ist zu ergänzen, dass es bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben aufgrund des geschlossenen Kreislaufes zu keinem Entzug des Grundwassers und folglich auch zu keiner Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasser- oder Nutzwasserzwecken kommt. Auch aus diesem Grund handelt es sich nicht um ein Vorhaben zur Wasserversorgung.

8.6.4 Das das Vorhaben nicht mit der Wasserversorgung in Zusammenhang steht, ist der Tatbestand der Z 22 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt.

8.7 Zum Tatbestand der Z 34 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 („Wasserfernleitungen“)

8.7.1 In der gegenständlichen Transportinfrastruktur wird grundsätzlich „Wasser“ transportiert, sie liegt teilweise auch im Schutzgebiet der Kategorie C des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.7.2 Mit einer Länge von 17,8 km im Maximalszenario ist der UVP-Schwellenwert von 100 km aber bei weitem nicht erreicht. Auch eine Kumulationsprüfung ist schon deshalb nicht nötig, da die Länge der Transportleitung unter 25 % des UVP-Schwellenwertes liegt.

8.7.3 Der Tatbestand der Z 34 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.8 Zu den Tatbeständen der Z 46 lit a und lit g des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 („Rodungen“)

8.8.1 Zur Projektumsetzung sind im Verlauf der gesamten Transportinfrastruktur Rodungen im aufsummierten Umfang von 1,4 ha erforderlich. Ein Angrenzen dieser Rodungen an andere Rodungen und damit eine Erweiterung iSd Z 46 lit b und Z 46 lit h des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist nicht gegeben.

8.8.2 Der Schwellenwert der Z 46 lit a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (20 ha) wird nicht erreicht.

8.8.3 Die Transportleitungen verlaufen zwar durch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A, der dafür geltende Schwellenwert von 10 ha nach Z 46 lit g des Anhangs 1 zum UVP-G wird aber ebenso deutlich unterschritten.

8.8.4 Schließlich ist eine Kumulationsprüfung deshalb nicht nötig, weil das Ausmaß der Rodungen mit 1,4 ha unter 25 % der Schwellenwerte nach Z 46 lit a und lit g des Anhangs 1 zum UVP-G liegt.

8.8.5 Die Tatbestände der Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 sind daher nicht erfüllt.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.3 Da auch die relevanten Bagatellschwellen nicht erreicht werden, war keine Einzelfallprüfung anzustellen.

9.4 Das antragsgegenständliche Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall. Mangels Erreichung der relevanten Bagatellschwellen war auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

10.2 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.3 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Tattendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf
2. Marktgemeinde Teesdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf
3. Gemeinde Schönau an der Triesting, z.H. der Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
4. Marktgemeinde Günselsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Anton Rauch Straße 12, 2525 Günselsdorf
5. Marktgemeinde Kottingbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottingbrunn
6. Marktgemeinde Leobersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf
7. Marktgemeinde Sollenau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2601 Sollenau
8. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
9. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
10. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
11. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur